

Änderung beim Vergaberecht?

In einer Mail an alle Mitglieder hatten wir Sie Ende Oktober darüber informiert, dass im Zuge der Koalitionsverhandlungen in Berlin darüber diskutiert wurde, das Vergaberecht zu reformieren und die derzeitigen Ordnungen VOB, VOL und VOF abzuschaffen. Die Bundesingenieurkammer hat sich, wie bereits im Jahr 2004, in einer gemeinsamen Erklärung von Verbänden und Organisationen der Bauwirtschaft und den Gewerkschaften dafür ausgesprochen, das derzeitige Vergabesystem beizubehalten. Die gemeinsame Erklärung hatten wir in unserer Mitglieder-Mail verlinkt.

Sollten Sie diese Mail nicht erhalten haben, senden wir sie Ihnen selbstverständlich gerne nochmals zu. Die Erklärung ist auf der Internetseite der IK-Bau NRW (www.ikbaunrw.de) abrufbar. Weitere Informationen gibt es auch bei der Bundesingenieurkammer.

■ INTERN

Erfahrungsaustausch Ingenieurfrühstück: Diesjähriger Abschluss der erfolgreichen Reihe war in Enschede.

Seite 6

■ RECHT

Der Einbau übermäßiger, nicht erforderlicher Bewehrung ist ein Planungsfehler des Ingenieurs.

Seite 11

KAMMER IST BEI FACEBOOK UND TWITTER PRÄSENT

Startschuss für das Blog des Präsidenten ist gefallen

Neue Wege beschreitet die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen in ihrer Kommunikation. „Wir möchten allen Interessierten unsere Informationen dort anbieten, wo sie sich aufhalten. Dazu gehört heute neben der klassischen Medienarbeit auch das Engagement im Bereich Social Media“, beschreibt Kammerpräsident Dr.-Ing. Heinrich Bökamp die Gründe für die neuen Web-Aktivitäten der Kammer.

„Wir haben vor einigen Tagen eine Facebook-Seite eingerichtet, außerdem twittern wir jetzt. Für uns sind beide Plattformen interessant, weil hier ein Dialog zwischen uns und den Nutzern dieser Angebote möglich ist. Wir freuen uns, wenn sich möglichst viele für uns und unsere Themen interessieren. Gleichzeitig möchten wir aber zuhören und erfahren, welche Aktivitäten von uns erwartet werden und welche Themen wir als Kammer nach Ansicht anderer aufgreifen sollten“, so der Kammerpräsident, der sich künftig auch persönlich stärker im Internet einbringen wird.

„Soeben ist auch der Startschuss für unser Kammer-Blog gefallen. Hier werde ich Stellung beziehen zu aktuellen Themen aus Wirtschaft und Politik sowie die berufspolitischen Initiativen und Interessen der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen darlegen“, so Bökamp.

Auch für dieses Blog wünscht sich der Kammerpräsident einen regen Austausch: „Wir Ingenieure des Bau- und Vermessungswesens haben Standpunkte, die wir offensiver vertreten müssen als bislang, um Gehör zu



Dr.-Ing. Bökamp lädt alle Interessierten zum Meinungsaustausch ein. Nutzen Sie die Kommentarfunktion des Blogs, um Ihre Ansichten und Standpunkte darzulegen.

finden. Wir freuen uns über jeden, der sich mit unseren Ansichten auseinandersetzen und mit uns darüber diskutieren möchte.“

Die Kammer im Internet:
Homepage: www.ikbaunrw.de
Blog: www.ikbaunrw-blog.de
Die Seiten bei Facebook und Twitter sind vom Blog aus verlinkt.

AUS DEN EIGENEN REIHEN

Fachrichtung Standsicherheit: Neue Sachverständige anerkannt

Ende September 2009 konnten sich zwei Kammermitglieder im Rahmen einer kleinen Feierstunde in der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen über die Anerkennung ihrer neu erworbenen Qualifikationen freuen.

Dipl.-Ing. Oliver Hennig aus Gelsenkirchen wurde als staatlich anerkannter Sachverständiger für die Prüfung der Standsicherheit in der Fachrichtung Metallbau sowie Dipl.-Ing. Michael Wulfert, Beratender Ingenieur aus Dortmund, als staatlich anerkannter Sachverständiger für die Prüfung der Standsicherheit in der Fachrichtung Massivbau anerkannt.

Kammerpräsident Dr.-Ing. Heinrich Bökamp übergab den beiden neuen Sachverständigen, deren Ehepartnerinnen und Familienangehörige bei der Feierstunde ebenfalls anwesend waren, die Urkunden und den dazugehörigen Stempel. Er wünschte beiden Sachverständigen für das weitere



Neue Sachverständige: Oliver Hennig (links) und Michael Wulfert (rechts) erhielten ihre Urkunden von Kammerpräsident Dr.-Ing. Heinrich Bökamp bei einer kleinen Feierstunde in der Geschäftsstelle.

Wirken alles Gute. Die beiden neuen staatlich anerkannten Sachverständigen stehen zukünftig allen Bauherren,

aber selbstverständlich auch den Bauaufsichtsbehörden mit ihren jeweiligen Prüfkompetenzen zur Verfügung.

Internetplattform „Kein Ding ohne ING.“ erweitert

Die Internetplattform zur Initiative „Kein Ding ohne ING.“ bietet seit kurzem einen schnellen Überblick nicht nur über die Leistungen und Arbeitsfelder der Ingenieure im Bau- und Vermessungswesen. Sie bietet nun auch spezielle Angebote für Schüler und Lehrer, für Studierende und Professoren. Die Plattform soll Interessierten helfen, sich mit dem Beruf des Ingenieurs intensiver zu beschäftigen. Sei es der Schüler, der nach den richtigen Hochschulen sucht,

der Lehrer, der Unterrichtsprojekte anbieten möchte oder der Student, der zusätzliche Weiterbildungsangebote oder einen ersten Job sucht. Auf der Seite von „Kein Ding ohne ING.“ ist einiges gebündelt.

Natürlich steht auch weiterhin das Produktheft für die give aways der Initiative zur Verfügung. Und wenn Sie noch nicht wissen, warum und wofür gerade ein Ingenieurbüro diese Materialien bestellen soll: Die Erklärung finden Sie auf www.kein-ding-ohne-ing.de.

IMPRESSUM

Herausgeber

Ingenieurkammer-Bau NRW
Carlsplatz 21
40213 Düsseldorf
Tel. 0211-13067-0
Fax 0211-13067-150

Redaktion

Ingenieurkammer-Bau NRW
Harald Link

Bildnachweis

Mair (2), Archiv (3), Lorenz (6),
Link (1,4,5)

NACHRUF

Die Ingenieurkammer-Bau NRW trauert um Heinz Peter Funcke

Die Mitglieder und Mitarbeiter der Ingenieurkammer-Bau NRW trauern um ihren langjährigen Präsidenten, den Diplom-Ingenieur Heinz Peter Funcke. Der gebürtige Hamburger verstarb am 24.10.2009 nach langer schwerer Krankheit im Alter von 84 Jahren.

Heinz Peter Funcke war nicht nur Vorsitzender des Gründungsausschusses der seit 1976 in NRW angestrebten Ingenieurkammer-Bau NRW, sondern ab Februar 1994 auch ihr erster Präsident. In Erinnerung bleiben seinen Mitarbeitern, den Kollegen und den Kammermitgliedern seine sehr ausgeprägte, willensstarke und zugleich sehr väterliche Führungspersönlichkeit. Unvergessen ist sein starkes Engagement für den Berufsstand der Ingenieure und damit sein berufspolitischer und gesellschaftlicher Einsatz.

Heinz Peter Funcke hat in seiner Heimatstadt Hamburg direkt nach Kriegsende Mathematik und Physik studiert, wechselte nach zwei Semestern aber zur TH Karlsruhe und schloss dort 1949 das Diplom als Bauingenieur mit der Note „sehr gut“ ab. Nach einer Zeit als angestellter Bauingenieur in Essen machte sich Heinz Peter Funcke Mitte der 50er Jahre selbstständig. Seine Arbeitsschwerpunkte, Planungen und Tragwerksplanungen für Hoch- und Industriebauten führten ihn um die ganze Welt. Unter seiner Führung entstanden Projekte in Europa, in Nord- und Südamerika ebenso wie in China, Japan, Thailand und Taiwan.

Frühzeitig engagierte sich Heinz Peter Funcke ehrenamtlich. Neben Mitgliedschaften im VDI, dem Verein Deutscher Ingenieure, im RAIV, dem Ruhrländischen Architekten- und Ingenieurverband, hat er sich als Mitglied



Ausgezeichnet mit dem Bundesverdienstkreuz: Gründungspräsident Heinz Peter Funcke. Er starb am 24. Oktober im Alter von 84 Jahren.

des VBI, des Verbandes Beratender Ingenieure, sehr stark in die berufspolitische Arbeit auf Bundes- und Landesebene eingebracht. Von 1969 an war Funcke 27 Jahre lang Landesvorsitzender des VBI in NRW. Zu den wichtigsten Errungenschaften in der Verbandsarbeit ab 1967 gehören die Gründung der Bezirksgruppen in NRW (z. B. die 1967 gegründete VBI-Bezirksgruppe Essen/Mülheim/Oberhausen), die Gründung des Ingenieurzentrums in Köln und der German Consult AG. Außerdem arbeitete Funcke in verschiedenen Ausschüssen des VBI in Bund und Land mit, angefangen von Wahlausschüssen über Satzungs- und Auslandsausschüssen bis hin zum Ausschuss der Ingenieurkammer. Seit 1997 wirkte Heinz Peter Funcke zudem als

Vorsitzender des Verbandsgerichts des VBI. Von 1977 bis 1983 gehörte er dem Vorstand des Verbandes Freier Berufe NW an, ab 1979 war er sogar dessen Vorsitzender. Er engagierte sich für die Interessen aller Freien Berufe, zu denen bekanntermaßen Ärzte, Zahnärzte, Rechtsanwälte, Notare, Heilberufe, Architekten, Ingenieure, Fahrlehrer u.v.a.m. gehören.

Ab 1989 gehörte Funcke zu den Gründungsmitgliedern der Bundesingenieurkammer als Vertreter für Nordrhein-Westfalen. Bis Ende 1991 war er Vizepräsident und Schatzmeister der Bundesingenieurkammer, vertrat die Bundesingenieurkammer mehrere Jahre bei der Deutschen Kommission für Ingenieurausbildung und als Vorstandsmitglied beim Institut für Sachverständigenwesen.

Dieses große Engagement, das Funcke immer mit viel Nachdruck ausübte, brachte dem fünffachen Vater, der in seiner knappen Freizeit gerne segelte, Musik und Tennis liebte, zahlreiche Ehrungen ein. Er erhielt das Bundesverdienstkreuz am Bande und das 1. Klasse. Der Verdienstorden des Landes Nordrhein-Westfalen wurde ihm verliehen. Außerdem war er Ehrenvorsitzender des VBI Landesverbandes NRW, Ehrenmitglied des VBI Bundesverbandes und Ehrenpräsident der Ingenieurkammer-Bau NRW.

Mit dem Tod von Heinz Peter Funcke verliert der Berufsstand der Bauingenieure in Deutschland einen seiner größten Kämpfer. Seine Erfahrung und sein Wissen, seine Charakterstärke und sein richtungsweisendes Handeln werden wir vermissen. Er war vielen von uns nicht nur Wegbegleiter, sondern Vorbild.



MR Karl Joachim Naumann erläuterte vor rund 330 Teilnehmern die Rahmenbedingungen für die Brückenprüfung in Deutschland.

INGENIEURE DER BAUWERKSPRÜFUNG

VFIB: 330 Teilnehmer beim Erfahrungsaustausch Brückenprüfung

Viel zu tun hatten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der IK-Bau NRW, unterstützt von Kollegen aus Bayern, Ende September im Kongresszentrum München: 330 Teilnehmer hatten sich zum Erfahrungsaustausch Brückenprüfung 2009 des VFIB (Verein zur Förderung der Qualitätssicherung und Zertifizierung der Aus- und Fortbildung von Ingenieurinnen/Ingenieuren der Bauwerksprüfung), für den die Kammer die Geschäftsstelle unterhält, angemeldet.

„Wir sind sehr zufrieden mit diesem Erfahrungsaustausch. Der Zuspruch der Teilnehmer war überwältigend und die Qualität der Vorträge herausragend“, resümierte der Vorsitzende des VFIB, Ministerialrat Wilhelm Eckart vom Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes NRW. Nach einem Grußwort

des Leiters der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern (OBB), MD Josef Poxleitner, hatte MR Karl Joachim Naumann vom BMVBS zunächst die Rahmenbedingungen für die Brückenprüfung als Teil des allgemeinen Bauwerksunterhalts in Deutschland vorgestellt. Rund 120.000 Brücken bedürfen hierzulande der regelmäßigen Prüfung durch qualifizierte Experten. Dies erfolgt, so erläuterte MR Wolfgang Maß (OBB) im anschließenden Vortrag, auf Grundlage der DIN 1076, des BGB sowie des Bundesfernstraßengesetzes.

Neben der Sicherheit der Nutzer und den wirtschaftlichen Aspekten sind es u. a. Haftungsfragen, die die Baulastträger beschäftigen. Dipl.-Ing. Andrea Blome, Leiterin des Amtes für Verkehrsmanagement, erläuterte gemeinsam mit Dr. sc. techn. Hans Grassl

vom Ingenieurbüro Grassl, wie die Vergabepaxis und die Organisation der Brückenprüfung in Düsseldorf generell organisiert sind.

Auf großes Interesse der 330 Teilnehmer stießen die Vorträge „aus der Ingenieurpraxis“. Dipl.-Ing. (FH) Jürgen Scheit (EUR ING, Hamburg, Port Authority AÖR) stellte das Thema Bauwerksprüfung am Beispiel „Köhlbrandbrücke“ vor, naturgemäß mit einem Schwerpunkt auf den Umgang mit und die Prüfung von Seilen. Ministerialrat Karl Goj (OBB) führte das Bauwerksunterhaltungsprogramm des Freistaats Bayern vor. Prof. Dr.-Ing. Martin Mertens (HS Bochum) informierte über die zerstörungsfreie und zerstörungsarme Untersuchung von Holzbrücken, verdeutlichte die Wichtigkeit des kons-

Fortsetzung: Nächste Seite

VFIB: Erfahrungsaustausch Brückenprüfung

Fortsetzung von Seite 4

truktiven Holzschutzes und räumte gleichzeitig mit dem Irrglauben auf, man könne sich bei der Konstruktion allein auf die natürliche Dauerhaftigkeit des verwendeten Holzes verlassen. Wie Monitoring mit Hilfe reflektorloser Entfernungsmessung funktioniert, darüber informierte Uwe Willberg (Autobahndirektion Südbayern). Prof. Dr. Karsten Geißler (GMG Ingenieurgesellschaft Dresden/Berlin) zeigte am Beispiel des „Blauen Wunders“ in Dresden, wie ältere Stahlbrücken sicher weiter genutzt werden können. Und Dr. Alexander Taffe von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung stellte neue Systeme zur zerstörungsfreien Prüfung von Brücken (OSA) vor.

Das Fazit der Teilnehmer? Sie waren, wie eine Umfrage ergab, sehr zufrieden. Was den VFIB wiederum



MR Wilhelm Eckart, der Vorsitzende des VFIB, war mit der Veranstaltung zufrieden.

dazu bewegt, die nächste Veranstaltung dieser Art zu planen. Ort und Zeit stehen derzeit noch nicht fest, werden aber rechtzeitig bekannt gegeben. Bis dahin gibt es weitere Informationen, auch über die Lehrgänge in Bochum, Dresden, Feuchtwangen und Lauterbach, auf der Internetseite des Vereins (www.vfib-ev.de).

Weiterbildung

Die turnusgemäß durchzuführenden Bauwerksprüfungen können qualitativ hochwertig ausschließlich durch hierfür qualifizierte Experten vorgenommen werden. Eine Weiterbildung zum Ingenieur der Bauwerksprüfung nach DIN 1076 liefert das erforderliche Wissen. Diese Lehrgänge werden an vier Standorten angeboten: Bochum, Dresden, Feuchtwangen und Lauterbach. Dort finden auch die ergänzenden Weiterbildungsveranstaltungen statt. Informationen zu den Terminen an allen Standorten gibt es auf der Internetseite www.vfib-ev.de.

Die Termine in Bochum werden von der Ingenieurakademie West durchgeführt. Informationen hierzu gibt es telefonisch (0211 - 13067-126) oder im Internet (www.ikbaunrw.de, Rubrik „Akademie“).

MEDIENARBEIT

Kammer äußert sich zur OECD-Studie, zum Konjunkturpaket II und zur EnEV

Mit Pressemitteilungen hat sich die IK-Bau NRW in die Diskussion um die OECD-Bildungsstudie eingeschaltet sowie ihre Ansichten zur neuen EnEV und zum Konjunkturpaket II dargelegt.

Kammerpräsident Dr.-Ing. Heinrich Bökamp bemängelt, dass Deutschland zu wenig in die Bildung investiert. Die jüngste OECD-Bildungsstudie zeigt: Deutschland liegt im internationalen Vergleich bei weitem nicht an der immer wieder reklamierten Spitzenposition. Bökamp befürchtet, dass der Wirtschaftskrise schon bald eine Bildungskrise folgt, wenn Schulen und Hochschulen nicht mit den erforderlichen Mitteln ausgestattet werden,

um die internationale Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands durch eine hochwertige Bildung sichern zu können.

Zum Konjunkturpaket II konstatiert Annette Zülch, Mitglied des Vorstands der IK-Bau NRW: Von den zur Verfügung gestellten Mitteln kommt bislang zu wenig in der Bauwirtschaft an. Offenbar seien zu Beginn des Konjunkturprogramms zu wenige baureife Projekte vorhanden gewesen. Zülch appelliert an die Auftraggeber, externe Ingenieurbüros mit Planungen zu beauftragen, um die an vielen Stellen dringend erforderlichen Sanierungs- und Erneuerungsmaßnahmen zügig umsetzen zu können.

Die Vorgaben der Bundesregierung für die EnEV 2009, die am 1. Oktober in Kraft getreten ist, kritisiert die Kammer als realitätsfern und in der Praxis nicht umsetzbar. Die Verordnung verschärft die energetischen Anforderungen an Neubauten um durchschnittlich 30 Prozent. Gleiches gilt für wesentliche Änderungen an Häusern und Wohnungen. Hinzu kommen Nachrüstpflichten für Altbauten. Die Kammer fordert eine Staffelung der Ziele in kleinere Schritte, um die Bauherren nicht übermäßig zu belasten.

Alle Pressemitteilungen finden Sie auch im Internet: www.ikbaunrw.de, Rubrik „Presse“.

ERFAHRUNGSUSTAUSCH: INGENIEUR-FRÜHSTÜCK

Diesjähriger Abschluss der Reihe in Enschede

Ende September trafen sich im Rahmen der Veranstaltungsreihe „Erfahrungsaustausch: Ingenieur-Frühstück“ (Bericht in der September-Ausgabe des Kammer spiegels) erneut deutsche und niederländische Ingenieure. Nach bereits zwei erfolgreichen Veranstaltungen in Well und in Aachen bildete das gemeinsame Frühstück, diesmal in Enschede, den Abschluss der Reihe in diesem Jahr. Ausgerichtet wird der Erfahrungsaustausch vom niederländischen Generalkonsulat in Zusammenarbeit mit der IK-Bau NRW, dem niederländischen Ingenieurverband ONRI und dem Außenwirtschaftsportal NRW.International.

Zur Anregung der Diskussion erfolgte in einer kurzen Einführung eine Gegenüberstellung der deutschen EnEV 2009 und der niederländischen EPN (Energie prestatie norm) sowie der Bericht eines Fachanwalts über das deutsche und das niederländische Steuer- und Haftungsrecht. In diesem

Zusammenhang wurden auch einige Möglichkeiten und Beispiele zur Zusammenarbeit beidseitig der Grenze tätiger Ingenieurinnen und Ingenieure aufgezeigt.

Die angeregte Diskussion sowie das durchgängig positive Feedback der Teilnehmer machen deutlich, dass die Veranstaltung ihr Ziel, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit sowie das Networking deutscher und niederländischer Ingenieurinnen und Ingenieure zu unterstützen und zu stärken, erreicht hat. Auf Grund des großen Erfolgs sind weitere Ingenieur-Frühstücke für Anfang 2010 geplant. Die IK-Bau NRW wird an dieser Stelle über den Fortgang der Planungen berichten.

Interessierte Kammermitglieder können sich mit Fragen und Anregungen zum Thema wenden an: Andrea Wilbertz, Leiterin Referat Marketing-Kommunikation, Tel.: 0211-13067-130, Email: wilbertz@ikbaunrw.de.

baukunst-nrw.de bei der Ruhr 2010

Das Internetportal baukunst-nrw.de, das seit rund zwei Jahren erfolgreich von der Architektenkammer NRW und der Ingenieurkammer-Bau NRW betrieben wird, erhält weiteren Schub: Das Vorhaben, den Internetführer zu Architektur und Ingenieurbaukunst in Nordrhein-Westfalen als Kooperationsprojekt in die Kulturhauptstadt Ruhr 2010 einzubringen, traf auf große Zustimmung beim Fachbeirat „baukunst-nrw“. Die formale Anerkennung als Projekt der Kulturhauptstadt konnte dem Fachbeirat in seiner Sitzung im September im Dortmunder Harenberg City Center präsentiert werden. Der Fachbeirat verantwortet die Auswahl der Objekte, die in den virtuellen Architektur- und Ingenieurbaukunstführer der beiden Kammern aufgenommen werden.

Jede Ingenieurin, jeder Ingenieur hat die Möglichkeit, Projekte, die in den Internetführer eingestellt werden sollten, vorzuschlagen. Dies ist über einen Zugang auf der Internetplattform möglich. Die Datenbank für Architektur- und Ingenieurbaukunst umfasst mittlerweile rund 1000 Objekte.



Der diesjährige Abschluss der Veranstaltungsreihe „Erfahrungsaustausch: Ingenieur-Frühstück“ in Enschede war gut besucht.

FACHINFORMATIONEN

Wichtige Übergangsregelung zur Durchführung des EEWärmeG in NRW

Auf Bitte des Wirtschaftsministeriums stellen wir unseren Mitgliedern die nachfolgende Information zur Verfügung. Betroffen sind in erster Linie staatlich anerkannte Sachverständige für Schall- und Wärmeschutz sowie Ingenieure und Architekten, die energetische Beratungen durchführen, und deren Auftraggeber als Bauherren ab dem 01. 01. 2009 einen Bauantrag gestellt oder eine Bauanzeige für ihr geplantes Vorhaben eingereicht haben. **Diese Bauherren sind über den nachfolgenden Sachverhalt zu informieren:**

Seit dem 1. Januar 2009 ist das Bundesgesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (EEWärmeG) in Kraft. Es schreibt bei neuen Gebäuden den anteiligen Einsatz von erneuerbaren Energien zur Deckung des Wärmebedarfs verpflichtend vor. Für die Erfüllung der Pflichten kommt der Einsatz verschiedener Techniken in Frage, z. B. thermische Solaranlagen oder der Einsatz von Erdwärme. In Betracht kommen auch Ersatzmaßnahmen wie beispielsweise eine verbesserte Wärmedämmung. Hierfür muss die jeweils gültige Energieeinsparverordnung um mindestens 15 % unterschritten werden. Da der Einsatz der gewählten technischen Lösung bereits im architektonischen Entwurf und im Nachweis nach der Energieeinsparverordnung eine Rolle spielt, besteht eine enge fachliche Verflechtung zwischen dem EEWärmeG und der Energieeinsparverordnung.

Während das Bundesgesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien den Vollzug durch eine zuständige Behörde vorsieht, will das Land NRW eine hiervon abweichende Regelung durch ein Landesdurchführungsgesetz (EEWär-

meG-DG) vornehmen. Der Vollzug soll nach jetzigem Sachstand auf Sachkundige übertragen werden. Sachkundige im Sinne des EEWärmeG sind die Berechtigten für die Ausstellung von Energieausweisen nach § 21 EnEV, mithin neben Ingenieuren, Architekten und den staatlich anerkannten Sachverständigen für Schall- und Wärmeschutz auch bestimmte Handwerker. Ob der Einsatz von Handwerkern vor dem Hintergrund der fehlenden Unabhängigkeit und deren fachlicher Eignung unkommentiert bleiben kann, bedarf einer kritischen Erörterung. In jedem Fall gilt, dass für Neubauvorhaben ab einer gewissen Größe ausschließlich staatlich anerkannte Sachverständige für Schall- und Wärmeschutz die Nachweise aufstellen oder prüfen und die stichprobenhaften Kontrollen während der Bauausführung vornehmen dürfen.

Bei einer Übertragung der Überprüfungsaufgaben auf Sachkundige nach dem EEWärmeG-DG hat nach den Vorstellungen der Landesregierung die zuständige Behörde nur noch Aufgaben hinsichtlich der allgemeinen Überwachung des Vollzugs, der Überprüfung der Nachweise für die Nutzung von Biomasse, der Entgegennahme von Anzeigen für die Befreiung, der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen und die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten wahrzunehmen. Nach dem Gesetzentwurf sollen für diese Vollzugsaufgaben die kreisfreien Städte, die großen und mittleren kreisangehörigen Städte und die Kreise für die übrigen kreisangehörigen Gemeinden zuständige sein.

Laut Artikel 84 Abs. 1 Grundgesetz können Bundesländer von Bundesgesetzen abweichende Regelungen tref-

fen. Die komplizierte Rechtsmaterie hat dazu geführt, dass bis zum Inkrafttreten des nordrhein-westfälischen EEWärmeG-DG eine Übergangsregelung geschaffen werden muss, da das Bundesgesetz bereits seit Anfang des Jahres gültig ist. Im Einvernehmen mit dem NRW-Innenministerium werden gemäß § 8 Abs. 3 Landesorganisationsgesetz (LOG) die Bezirksregierungen des Landes Nordrhein-Westfalen befristet die Vollzugsaufgaben wahrnehmen. Für die Übergangsfrist ist somit ein sog. „Behördenvollzug“ nach dem EEWärmeG in NRW wie folgt geregelt:

Alle Bauherren, die ab dem **1. Januar 2009** einen Bauantrag gestellt oder eine Bauanzeige für ihr geplantes Vorhaben eingereicht haben, sind demnach verpflichtet, die Nachweise zur Einhaltung des EEWärmeG der für ihren Wohnsitz zuständigen Bezirksregierung nachzureichen. Die Nachweise sind drei Monate nach dem Inbetriebnahmejahr der Heizungsanlage vorzulegen. Wenn die Heizungsanlage also 2009 in Betrieb genommen worden ist, müssen die Nachweise spätestens bis zum **31. März 2010** vorliegen. Diese Übergangsregelung für den Vollzug durch die Bezirksregierungen soll unmittelbar nach dem Inkrafttreten des geplanten Durchführungsgesetzes enden.

Die Ingenieurkammer-Bau NRW ist im übrigen vom Landtag NRW eingeladen worden, als Sachverständige am 6. November 2009 im Rahmen einer Anhörung zu diesem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

MINISTERIALBLATT NRW

Messung, Beurteilung und Verminderung von Geräuschimmissionen bei Freizeitanlagen / RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – V-5 – 8827.5 v. 16.9.2009

Der RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 23.10.2006 (MBL NRW S. 566) wird in Teilen geändert. Ziffer 3.4 ist neu hinzugekommen und wie folgt gefasst:

3.4 Ausnahmen

Insbesondere bei Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen können häufig auch unter Nutzung aller zumutbaren Lärmschutzmaßnahmen die Immissionsrichtwerte der Nummer 3.1 und 3.2 nicht eingehalten werden. Jedoch besteht gerade hier oftmals ein öffentliches Interesse an der Durchführung einer solchen Veranstaltung innerhalb oder in unmittelbarer Nähe zu einer Wohnnutzung.

Diese Immissionsrichtwerte sind jedoch nicht abschließend. Gemäß der §§ 9 und 10 LImSchG können bei einem öffentlichen oder einem überwiegenden privaten Interesse Ausnahmen zugelassen werden, ggf. mit entsprechenden Auflagen zum Schutz der Anwohner. Im Rahmen dieser Ausnahmen kommen auch Überschreitungen der unter Nummer 3.2 benannten Werte für seltene Ereignisse in Betracht. Bei der Ausnahmeerteilung sind die öffentlichen bzw. privaten Interessen und die Interessen der vom Lärm betroffenen Personen gegeneinander abzuwägen. Voraussetzung für die Erteilung derartiger Ausnahmegenehmigungen ist es, dass die zumutbaren technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der Nachbarschaft vor Lärm getroffen werden. Dabei ist gegebenenfalls auch zu prüfen, ob geeignete alternative Standorte vorhanden sind.

Bei der Abwägung des Interesses der Allgemeinheit mit dem Schutzbe-

dürfnis der Nachbarschaft können bei Veranstaltungen insbesondere deren historische, kulturelle oder sonst sozialgewichtige Grundlagen, die Häufigkeit und Dauer sowie ähnliche auf den Immissionsort einwirkende Veranstaltungen und in geeigneten Fällen auch die Möglichkeit des passiven Lärmschutzes berücksichtigt werden.

Bei Erteilung der Ausnahmegenehmigung soll in der Regel eine deutliche Reduzierung der Lärmbelastung nach 22:00 Uhr gefordert werden, soweit dies technisch und / oder organisatorisch möglich ist, ohne den Charakter der Veranstaltung zu verändern. Des Weiteren soll die Ausnahme bei einer mehrtägigen Veranstaltung im Durchschnitt nicht über 24:00 Uhr hinaus erteilt werden.

Nummer 4 wird wie folgt geändert: In Satz 6 werden die Wörter „außerhalb von Kerngebieten, Gewerbegebieten, Sondergebieten für Freizeitparks, des Außenbereichs sowie von“ durch die Wörter „in Kleinsiedlungsgebieten, reinen, allgemeinen, besonderen Wohngebieten, Dorf- und Mischgebieten sowie in“ ersetzt.

Dieser RdErl. ist am 09.10.2009 in Kraft getreten.

- **MBL NRW. 2009 S. 450**

Kostenlose Erstberatung

Die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen bietet ihren Mitgliedern eine kostenlose rechtliche Erstberatung zu folgenden Zeiten an:

Geschäftsstelle

Dr. Wolfgang Appold
Telefon 0211-130 67-148
Fax 0211-130 67-150

RA Prof. Dr. jur. Rudolf Sangenstedt

montags bis freitags 9 - 18 Uhr
Telefon 0228-65 35-50
Fax 0228-63 23 72

RA'in Friederike von Wiese-Ellermann

montags bis freitags 8.30 - 12.30 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Telefon 0521-8 20 92
Fax 0521-8 41 99

GHV Gütestelle Honorar- und Vergaberecht e. V.

montags bis freitags 8.30 - 17 Uhr
Telefon 0621-68 56 09 0-0
Fax 0621-68 56 09 0-1

Wichtiger Hinweis zum Beitragsbescheid 2010

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

ich erinnere Sie hiermit daran, dass Anträge auf Ermäßigung der Mitgliedsbeiträge nach § 3 Abs. 1 Buchstabe a) und c) der Beitragsordnung bis zum 31. Dezember 2009 schriftlich bei der Ingenieurkammer-Bau NRW eingegangen sein müssen (vgl. § 3 Abs. 5 Beitragsordnung der Ingenieurkammer-Bau NRW vom 19. November 2004).

Bitte teilen Sie die entsprechenden Angaben rechtzeitig schriftlich der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer-Bau NRW, Carlsplatz 21, 40213 Düsseldorf mit. Für den rechtzeitigen Zugang gilt das Datum des Poststempels. Ansprechpartnerin in der Geschäftsstelle ist Karola Hypko, Telefon 0211-130 67-124, Fax 0211- 130 67-160.

Dipl.-Ing. Klaus Meyer-Dietrich
Schatzmeister

GHV: RECHTSPRECHUNGS-CHECK

Unterschreitung ist wettbewerbswidrig

Unlauterer Wettbewerb / LG Hamburg, 29.07.2008 - 312 O 228/08

Urteil: „Die Unterschreitung der Mindestsätze der HOAI ist wettbewerbswidrig.“

GHV: Auf der Homepage von my-hammer.de, geht es darum, dass derjenige den Auftrag erhält, der das niedrigste Angebot abgibt. Nun hat ein Planer ein Pauschalangebot abgegeben, welches die Mindestsätze nach HOAI unterschreitet. Das Gericht stellt klar fest, dass es sich hierbei um Unlauteren Wettbewerb handelt, und hat dem Planer verboten, solche Angebote

abzugeben. Dabei führt das Gericht klar aus, dass der Planer sich nicht darauf berufen könne, dass er angesichts des Fehlens einer Kostenschätzung bzw. Kostenermittlung ein Pauschalhonorar in der genannten Höhe anbieten dürfe bzw. sogar müsse. Insbesondere würde das Argument nicht greifen, die HOAI sei bei Abgabe des Gebots nicht zu berücksichtigen gewesen, da noch keine Kostenschätzung vorgelegen habe.

Das Gericht folgt auch nicht der Argumentation des Planers, er hätte eine Honorarkalkulation nach der HOAI nicht machen können, weil die

grundlegenden Kostenermittlungen nicht vorliegen. Dann, so das Gericht, hätte er auch kein Pauschalhonorar anbieten können. Auch dem immer wieder vorgetragenen Argument, dass der Planer deutlich niedrigere Kosten erwartet, als in der vorläufigen Kostennannahme ausgewiesen, folgt das Gericht nicht. Die Kostenannahme hält das Gericht im vorliegenden Fall „nach der allgemeinen Lebenserfahrung“ für angemessen.

Damit wird erneut herausgestellt, dass eine Planung nicht unterhalb der HOAI-Mindestsätze angeboten werden darf.

Planung: Alternative oder Variante?

Alternativplanungen / OLG Düsseldorf, 19.09.2008 - 22 U 52/08

Urteil: „Grundsätzlich verschiedene Anforderungen im Sinne von § 20 HOAI liegen sowohl dann vor, wenn bei einem Umbau im Bestand das zunächst nur rohbaumäßig herzustellende Dachgeschoss später vollständig für die Wohnraumnutzung ausgebaut werden soll, als auch dann, wenn im Kellergeschoss das zunächst ohne Trockenlegungsmaßnahmen geplante Innenschwimmbad zu Gunsten einer vollständigen Trockenlegung sowie dem Einbau von Büro- und Archivräumen entfällt.“

GHV: Es ist im Einzelfall nicht immer einfach, zwischen Planungen mit grundsätzlich verschiedenen Anforderungen (Alternativen) und Planungen mit grundsätzlich gleichen Anforderungen (Varianten) zu unterscheiden.

Während die Planung mehrerer Alternativen jeweils einen zusätzlichen Honoraranspruch zur Folge hat, gehört die Planung mehrerer Varianten hingegen zur Grundleistung in der Vorplanung.

Im vorliegenden Fall hat das Oberlandesgericht Düsseldorf den Einbau von Büro- und Archivräumen in einem Keller statt des Baus eines Schwimmbads durchaus nachvollziehbar als Alternativplanung eingestuft. Warum allerdings die nachträgliche Planung des Dachgeschossausbaus eine Alternativplanung gegenüber keiner Planung (für den rohbaumäßigen Zustand) darstellen soll, erschließt sich auch nach genauer Lektüre des Urteils nicht.

Grundsätzlich entsteht dem Planer kein Mehraufwand, wenn er den Ausbau gleich zu Beginn mit eingep-

lant hätte. Hier könnte allenfalls ein Fall des § 21 HOAI vorliegen, durch die wahrscheinlich vorliegende zeitliche Trennung der Planung und den daraus bedingten erneuten Einarbeitungs- und Koordinationsaufwand.

HINWEIS

Der Autor Dipl.-Ing. Peter Kalte steht für Fragen zu diesen Themen gerne zur Verfügung.

Kontakt:

Dipl.-Ing. Peter Kalte
GHV Gütestelle Honorar- und Vergaberecht e. V.
Schillerplatz 12-14
67071 Ludwigshafen

www.ghv-guestestelle.de

GHV: RECHTSPRECHUNGS-CHECK

Überwachung handwerklicher Tätigkeiten

Überwachungspflicht / OLG Rostock, Urteil vom 11.11.2008 - 4 U 27/06

Urteil: „Die Überwachungspflicht des Architekten umfasst nicht auch einfachste handwerkliche Tätigkeiten; diese fallen vielmehr direkt in die Sphäre des Bauunternehmers.“

GHV: Bei der Bauüberwachung ist zwischen „handwerklichen Selbstverständlichkeiten“ und „besonders überwachungsbedürftigen Arbeiten“ zu unterscheiden. Bei den ersten Leistungen darf die Bauüberwachung davon ausgehen, dass diese Leistungen vom Unternehmer ordnungsgemäß erbracht werden. Er hat folglich keine besondere Überwachungspflicht. Anders bei den letztgenannten Leistungen. Bei diesen muss er besondere

Sorgfalt ausüben. Entsprechend sollte die Überwachung dieser Leistungen vom Planer umfassend durchgeführt und gut dokumentiert werden. Es gibt viele Urteile zu besonders überwachungsbedürftigen Leistungen. Diese Urteile führen z. B. Leistungen auf, die mit Erdarbeiten, Abdichtungsarbeiten oder mit Wasser zu tun haben, oft auch die Estricharbeiten. Anders im vorliegenden Fall. Hier hat das Gericht positiv für den Planer folgende Arbeiten als „allgemein übliche, gängige und einfache Bauarbeiten“ eingestuft, deren Beherrschung durch den Bauunternehmer vorausgesetzt wird:

- die Montage von Oberlichtern,
- das Einsetzen von Fenstern,
- Putzarbeiten,
- Estricharbeiten und
- Malerarbeiten.

Allerdings hat das Gericht die fehlende Verschraubung der Trockenestrichplatten beziehungsweise die Verschraubung mit zu großen Abständen, die fehlende Verleimung an den Falzen der Trockenestrichplatten und die nachgiebige Holzschalung auf Grund teilweise nicht festen Auflagern auf den Deckenbalken als handwerkliche Mängel festgestellt, die jedoch unter die Objektüberwachungspflicht fallen.

Der Planer sollte immer das besondere Risiko eines Überwachungsfehlers berücksichtigen und mit offenen Augen und hohem Fachverstand seine Baustellen überwachen. Dabei sei erneut darauf hingewiesen, dass es bei Sanierungsarbeiten grundsätzlich keine handwerklichen Selbstverständlichkeiten gibt.

Werkvertragsrecht für Projektsteuerer

Werkvertragsrecht / OLG Düsseldorf, 23.06.2009 - 23 U 140/08

Urteil: „1. Die rechtliche Einordnung des Projektsteuerungsvertrags als Geschäftsbesorgungsvertrag mit Dienstvertrags- oder Werkvertragscharakter entscheidet sich danach, worin der Schwerpunkt der Leistungspflichten des Projektsteuerers liegt (BGH, NJW 1999, 3118).

2. Durch Auslegung des Vertrags ist festzustellen, ob die erfolgsorientierten Leistungspflichten oder die reinen tätigkeitsbezogenen Aufgaben des Projektbetreuers den Vertrag prägen.

3. Wird dem Projektsteuerer die Ermittlung von Vorgaben für die Projektbeteiligten sowie deren Überwachung auf Einhaltung und gegebenenfalls ein steuerndes Eingreifen bei einem Bau-

projekt übertragen, wird in aller Regel das werkvertragliche Element den Vertrag prägen. Denn Ziel ist ein erfolgreicher Projektabschluss und damit ein werkvertraglicher Leistungserfolg. Von daher wird der Projektsteuerungsvertrag nur im Ausnahmefall als Dienstvertrag anzusehen sein.

4. Wenn ein Projektsteuerer im Rahmen der Kontroll- und Steuerungstätigkeit auch die Überprüfung von Architektenplänen übernommen hat, dann haftet dieser, wenn bei sachgerechter Ausübung der Kontrolle ein auf dem Planungsfehler beruhender Schadenseintritt vermieden worden wäre.

5. Die Rechtsprechung des BGH zum Verhältnis zwischen dem planenden und dem bauaufsichtsführenden Architekten (BGH, BauR 2009, 515) kommt insoweit nicht zur Anwendung.

Denn hier ist es gerade Aufgabe des Projektsteuerers, die Architektenpläne zu prüfen. Die übergeordnete Kontrollfunktion schließt ein Mitverschulden des Auftraggebers aus.

GHV: War es in der Vergangenheit eher so, dass Projektsteuerungsverträge als Dienstverträge eingestuft wurden, scheint sich in der Rechtsprechung ein Wandel einzustellen: Wenn der Projektsteuerer Pflichten der eigenständigen Überwachung von Qualitäten und Terminen übernimmt, greift das Werkvertragsrecht. Er schuldet dann nicht nur das „Bemühen“, sondern den „werkvertraglichen Erfolg“. Damit sind die Projektsteuerer in der Realität angekommen und Mitglieder im Kreis der dem Auftraggeber gesamtschuldnerisch haftenden Baubeteiligten.

AKTUELLER RECHTSFALL

Urteil: Übermäßige Bewehrung ist ein Planungsfehler des Ingenieurs

Das Problem:

Planungsfehler können auch dann vorliegen, wenn keine technische Fehlerhaftigkeit vorliegt, sondern eine Planung unwirtschaftlich ist. Es ist ständige Rechtsprechung, dass ein Fehler des Architektenwerkes auch dann vorliegen kann, wenn die Planung zwar technisch funktionstauglich ist, aber gemessen an den Leistungsverpflichtungen gegenüber der Bauherrenschaft ein übermäßiger, sprich unnötiger Aufwand betrieben worden ist. Der BGH hat in einem Urteil vom 09.07.09 – VII ZR 130/07 –; BauR 10/2009 1611 ff. nun festgestellt, dass diese Auslegung des Fehlerbegriffes auch auf Ingenieurleistungen zutreffen kann.

Der Fall:

Der durch einen GU beauftragte Ingenieur hatte das Tragwerk eines Bauwerks zu planen. Durch einen Nachtrag zu seiner statischen Berechnung plante er die Gründungsplatte um. Auf Grundlage der neuen statischen Berechnungen erstellte das Ingenieurbüro Schal- und Bewehrungspläne.

Die Umplanungen führten zu einem Wechsel der Betongüteklasse von B 35 zu B 45 und zu deutlich höheren Kosten. Der GU lehnte es ab, diese Mehrkosten zu tragen, da er mit der Bauherrenschaft einen Pauschalpreis vereinbart hatte und behauptete, die Umplanung mit dem Wechsel der Betongüteklasse und die damit einhergehenden höheren Stahlmehrverbräuche seien technisch nicht notwendig. Den Mehraufwand könne er nicht an die Bauherrenschaft weiterreichen. Wegen der fehlenden technischen Notwendigkeit sei die vom Tragwerksplaner vorgenommene Umplanung

fehlerhaft gewesen. Tatsächlich war die Bodenplatte technisch und statisch unbedenklich. Die Behauptung, die Überdimensionierung und die Mehrkosten seien nicht auf einen Fehler der Ingenieurplanung zurückzuführen, der Ingenieur sei anders als der Architekt nicht Sachwalter der Bauherrenschaft, der Ingenieur habe auch keine Pflicht zur Ermittlung der Mehrkosten oder der Kostenkontrolle, zumindest seien ihm diese Leistungen nicht übertragen worden, darüber hinaus sei vertraglich mit dem GU kein Kostenrahmen abgesteckt worden, wies der BGH zurück.

Der BGH meint, nicht nur der beauftragte Architekt habe auf die Vermögensinteressen der Bauherrenschaft als Sachwalter Rücksicht zu nehmen, genauso träge diese Pflicht den Ingenieur. Zwar habe dieser keine Verpflichtung, in jeder Hinsicht die allgemeinen Vermögensinteressen seines Auftraggebers zu berücksichtigen noch habe er die Verpflichtung, unter Berücksichtigung der technischen Möglichkeiten „so kostengünstig wie mögliche“ zu planen.

Gleichwohl müsse er auf die vertraglichen und wirtschaftlichen Vorgaben, die sein Auftraggeber habe, Rücksicht nehmen. Wenn der Ingenieur für einen GU arbeite, der pauschal beauftragt worden sei und deshalb Mehrkosten nicht weiterreichen konnte, wäre es notwendig gewesen, dessen wirtschaftliche Interessen im Auge zu behalten und darauf zu achten, dass kein übermäßiger, nicht erforderlicher Aufwand betrieben würde. Wenn deshalb ein Auftraggeber konkret vorgegeben habe, es sei zu einer technisch und statisch überflüssigen Überdimen-

sionierung der Bodenplatte durch den Wechsel der Betonklasse gekommen, was zu unnötigen Mehrkosten geführt habe, könne dies einen Anspruch auf Schadensersatz nach § 635 BfB gegen den Ingenieur auslösen.

Aus diesem Grunde müsste zunächst Beweis darüber erhoben werden, ob die Verwendung von Beton der Güteklasse B 45 nicht zwangsläufig zu einer Wertsteigerung des Gebäudes führe, sodass der Auftraggeber gar keinen echten Schaden gehabt habe. Ob der Auftraggeber einen Schaden gehabt habe oder nicht, ergäbe sich daraus, ob die Anhebung der Betongüte erforderlich war. War sie dies nicht, liegt auch keine qualitative Wertsteigerung vor mit der Konsequenz, dass die Mehrkosten des GU nutzlos aufgewendet worden seien.

Der BGH hat die Sache an das OLG zurück verwiesen. Dieses muss nun feststellen, ob eine unwirtschaftliche Überdimensionierung vorlag oder ob die beim Wechsel der Betongüteklasse eingesparte Bewehrung die Mehrkosten so ausgleiche, dass der Wechsel in der Betonklasse unter Berücksichtigung des Ermessensspielraums des Ingenieurs keinen Fehler darstelle.

Entscheidend ist die Feststellung des BGH, dass auch der Tragwerksplaner die wirtschaftlichen Interessen seines Auftraggebers im Auge haben muss. Dies umso mehr, als durch intelligente Konstruktionen tatsächlich erhebliche Baukosteneinsparungen möglich sind.

RA Professor Dr. jur. Sangenstedt
Email: anwaelte@caspers-mock.de

GEBURTSTAGE

NOVEMBER

- 60 Jahre Dipl.-Ing. Hany Azer
Dr.-Ing. Hubertus Brauer, ÖbVI
Dipl.-Ing. Claus Dachselt
Dipl.-Ing. Heinz Gerlach, ÖbVI
Dipl.-Ing. Heinrich Hartmann, ÖbVI
Dipl.-Ing. Helmut Jerosch
Dipl.-Ing. Rudi Mießeler
Dipl.-Ing. Johann Schlattner
Dipl.-Ing. Heinz-Günter Wieken,
Beratender Ingenieur
- 65 Jahre Dipl.-Ing. Jürgen Bartels, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Rainer Brune, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Paul Corall, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Hartmut Eicker, ÖbVI
Dipl.-Ing. (FH) Reiner Fuchs,
Beratender Ingenieur
Ing. Jürgen Göbel, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Wilfried Hermanns
Dipl.-Ing. Klaus Dieter Kluckert
Dipl.-Ing. H. Ulrich Langen, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Rolf Marquardt
Dipl.-Ing. (FH) Wilfried Mertens,
Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Rudi Morsbach, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Herbert Münker
Dipl.-Ing. Rolf Schadow
Dipl.-Ing. Hartmut Schlüppmann
Dipl.-Ing. Theodor Sengelhoff, ÖbVI
Dipl.-Ing. Kurt Woltering, ÖbVI
- 70 Jahre Dipl.-Ing. Hanspeter Klein, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Eleftherios Pliatskas,
Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Hans-Joachim Sander
Prof. Dr.-Ing. Gerhard Sedlacek
Dipl.-Ing. Manfred Weber
- 75 Jahre Dipl.-Ing. Hans Fricke, Beratender Ingenieur
Ing. Udo Hövels
Dipl.-Ing. Hans-Peter Klein, ÖbVI
Dipl.-Ing. Josef Schäfers, Beratender Ingenieur
Dr.-Ing. Gernot Weber, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Bernard Würz, Beratender Ingenieur
- 80 Jahre Dipl.-Ing. Werner Dülmer, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Lothar Hoffmann, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Walter Neuhaus, Beratender Ingenieur
Ing. Arnim Schulz, Beratender Ingenieur
- 81 Jahre Prof. Dipl.-Ing. Wolfgang Hinz,
Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Hans Sartingen, ÖbVI
- 82 Jahre Dipl.-Ing. Werner Nengelken,
Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Joseph Stocks, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Johann Uerlich, Beratender Ingenieur
- 83 Jahre Dipl.-Ing. Werner Kupietz, Beratender Ingenieur
84 Jahre Dr.-Ing. Heinrich Bild, Beratender Ingenieur
89 Jahre Dipl.-Ing. Bertram Canzler, Beratender Ingenieur

Herzlichen Glückwunsch allen Jubilaren! Wir bedanken uns für Ihre Verbundenheit mit der IK-Bau NRW.

Werner Dülmer wird 80

Dipl.-Ing. Werner Dülmer, der Mitte November 80 Jahre alt wird, war bereits im Gründungsausschuss der Kammer aktiv und wurde mit klarer Mehrheit in deren ersten Vorstand gewählt. Zusätzlich übernahm er den Vorsitz des Ausschusses Haushalt und Finanzen und war Mitglied im Arbeitskreis Bauvorlage. Dieses Amt übt er auch heute, in der 4. Legislaturperiode, aus. Neben dem Engagement in der IK-Bau NRW brachte er lange Jahre auch als Vorstandsmitglied der Ingenieurakademie West e.V. sein Wissen ein. Hauptberuflich führte Werner Dülmer, der an der RWTH Aachen sein Studium absolviert hat, mehrere Jahrzehnte als Beratender Ingenieur sein Ingenieurbüro in Düren. Erst Ende 2001 zog er sich aus dem aktiven Berufsleben zurück.

Vorstand und Mitarbeiter der Ingenieurkammer-Bau NRW wünschen Werner Dülmer zu seinem Geburtstag alles Gute und für die kommenden Jahre Glück und Gesundheit.



Hubertus Brauer wird 60

Dr.-Ing. Hubertus Brauer, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur aus Ratingen, wird 60 Jahre alt. Seit Kammergründung ist er als Mitglied in Ausschüssen und Arbeitskreisen der IK-Bau NRW in der Verantwortung und wurde im Frühjahr dieses Jahres mit überwältigender Mehrheit zum Vizepräsidenten gewählt. Zudem ist er Mitglied im Gemeinsamen Ausschuss mit der Architektenkammer NW und Delegierter in der Bundeskammerversammlung. Bis heute bestimmt er für seinen Verband, den BDVI, in verschiedenen Funktionen die Richtung mit. Von 1999 bis 2009 trug er als Vorsitzender der Landesgruppe NRW die Verantwortung. Seit 2008 ist er im Präsidium des BDVI in Berlin. Im Hauptberuf führt er mit seinem Partner ein eigenes Vermessungsbüro. Vorstand und Mitarbeiter der Kammer gratulieren Dr.-Ing. Hubertus Brauer und wünschen ihm Gesundheit und Glück auf seinem weiteren Lebensweg.

